

mobifair

für fairen Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V.

Satzung

VR 13555

Ändert die Satzung vom 17.11.2014



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen mobifair - Verein fairer Wettbewerb in der Mobilitätswirtschaft e. V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Arbeitsschutzes, der Unfallverhütung und die Förderung des Umweltschutzes. Weiteres Ziel des Vereins ist der Schutz der Verbraucher vor unseriösen, sittenwidrigen und/oder kriminellem Verhalten im Geschäftsleben; insbesondere abhängig Beschäftigter und Unternehmen, vor allem in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen.
- (3) Zur Förderung des Umweltschutzes gehört insbesondere auch der Emissionsschutz in der Verkehrs- und Mobilitätswirtschaft und in den verkehrsnahen Dienstleistungsbereichen. Hierzu zählen das Bewusstmachen von Umweltproblemen, die Förderung von technischen Neuentwicklungen, die umweltfreundlichere Alternativen zur Folge haben und auch die Aufklärung der Bevölkerung über aus umweltpolitischer Sicht notwendige Maßnahmen.
- (4) Der Vereinszweck findet seine Umsetzung durch Recherchen in den Tätigkeitsfeldern, um arbeitsschutzwidriges, unseriöses und umweltschädliches Verhalten aufzuzeigen und der Allgemeinheit bekannt zu machen. Ebenso erarbeitet der Verein Vorschläge für Veränderungen im Sinne eines besseren Verbraucherschutzes sowie zur Lösung zum Schutz durch Belastungen der Umwelt im Bereich der Mobilitätsbranche. Der Verein entwickelt Forderungen an den Gesetzgeber und andere verantwortliche Institutionen.
- (5) Der Verein informiert die Allgemeinheit über die Ausarbeitung und Ergebnisse im Sinne des Vereinszwecks. Dies erfolgt durch öffentliche Diskussionsforen, Auftritte als Referenten bei Veranstaltungen und Bildungsmaßnahmen, durch Internetauftritte (Homepage) und Veröffentlichungen

Satzung

in Medien, Unternehmen, Betrieben und Institutionen. Speziell interessierten Bürgerinnen und Bürger in der BRD und im EU-Raum wird weiter ein besonderer Abruf von Informationen angeboten. Dieses erfolgt per Antrag über eine Aufnahme in einen Mailverteiler oder in Vereinbarung durch andere Zusendungen.

- (6) Die Umsetzung des Vereinszwecks erfolgt innerhalb der Europäischen Union sowie den Nachbarländern zur Bundesrepublik Deutschland, die noch nicht Mitglied der EU sind. Vorrangig aber in der Bundesrepublik Deutschland.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Er ist dem Sozialstaatsprinzip der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialcharta der Europäischen Union verpflichtet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein besteht aus
 - a) natürlichen Personen und
 - b) juristischen Personen
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahmeanträge.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.

Satzung

- (6) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.
- (7) Bei den Mitgliedern endet die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags zum Ende des Geschäftsjahres nach fristgerechter Kündigung gem. § 3 (4) der Satzung. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte. Alle Ansprüche gegen den Verein und das Vereinsvermögen erlöschen.

§ 4

Finanzierung des Vereins

- (1) Der Verein erhält seine Mittel insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Zuwendungen und Förderungen.
- (2) Die Höhe und die Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen. Stimmberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder gem. § 3 (1) a der Satzung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Jahresberichtes der Rechnungsprüfer.
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums; die Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums ist nur möglich, wenn zugleich eine Neuwahl erfolgt.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; einschließlich ihrer Ergänzungen. Beschränkungen oder sonstige Anpassungen des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und Abberufung der Rechnungsprüfer.
 - e) Entlastung des Präsidiums und der Rechnungsprüfer für den Zeitraum des Jahresberichts.
 - f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Abberufungsbeschluss des Präsidiums.
 - g) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Sitzungsgeldes.
 - i) Beschlussfassung über Anträge.

Satzung

- j) Auflösung des Vereins (in Anwendung des § 11 der Satzung).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird durch das Präsidium einberufen und findet mindestens einmal im Jahr statt.
 - (4) Das Präsidium erstellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
 - (5) Die Einladung der Mitglieder hat unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich, durch Telefax oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch das Präsidium zu erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
 - (6) Anträge zur Tagesordnung sowie Satzungsanträge und Sachanträge sind mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich, durch Telefax oder E-Mail einzureichen. Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden.
 - (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Präsidiums geleitet, im Falle seiner/ihrer Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
 - (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gem. § 3 (1) a der Satzung. Jedes Mitglied i.S.d. § 3 (1) a der Satzung hat eine Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Präsidium. Bei Wahlen ist schriftliche Stimmabgabe erforderlich, sobald dies von einem Mitglied gem. § 3 (1) a der Satzung beantragt wird.
 - (9) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist.

§ 7

Präsidium

- (1) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Neuwahl eines neuen Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Es besteht aus neun Mitgliedern. Diese sind der/die Vorsitzende des Präsidiums, der/die stellvertretende Vorsitzende und sieben weitere Präsidiumsmitglieder.

Satzung

- (3) Mitglieder des Präsidiums können nur Mitglieder i.S.d. § 3 (1) a der Satzung sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Präsidiumsmitglieds.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen in folgender Reihenfolge:
- a) Vorsitzende(r) des Präsidiums,
 - b) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) und
 - c) sieben weitere Präsidiumsmitglieder
- (5) Die Wahlen des/der Vorsitzenden des Präsidiums und des/der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl.
- a) Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
 - b) Erhält kein/e Kandidat/in die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
 - c) Bei Einzelwahlen mit nur einem/er Bewerber/in ist die Abgabe von Nein-Stimmen möglich. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Neins als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerber/innen ist die Abgabe von Nein-Stimmen nicht möglich.
 - d) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der weiteren Präsidiumsmitglieder erfolgt in Listenwahl. Bei der Listenwahl können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidaten/innen gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ist ein/e Kandidat/in oder sind mehrere Kandidaten/innen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- a) Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl der zu wählenden aus der Vorschlagsliste gewählt werden.
 - b) Im Übrigen entscheidet bei Listenwahlen grundsätzlich die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Der/Die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in bilden den Präsidialausschuss. Das Präsidium regelt die Aufgaben des Präsidialausschusses in der Geschäftsordnung des Präsidiums.

Satzung

- (8) Die Tätigkeit des Präsidiums ist grundsätzlich ehrenamtlich. Hinsichtlich möglicher Sitzungsgelder oder sonstiger Vergütungen ist § 3 Nr. 26a EStG zu beachten
- (9) Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Präsidiumsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Präsidiumsmitglieder.
- (10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.
- (11) Die Präsidiumssitzungen werden von der/dem Präsidiumsvorsitzenden mindestens zwei Mal im Jahr anberaunt.

Sie/Er beruft dazu die Präsidiumsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen.

Beschlüsse können in Einzelfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden. Sie bedürfen einer dreiviertel Mehrheit.

- (12) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- (13) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der bestimmenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (14) Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:
 - a) die Zustimmung zu grundsätzlichen Fragen der Vereinsführung, der sozialpolitischen Leitlinien sowie strategischen Steuerung der Unternehmen.
 - b) die Beschlussfassung der Grundsätze und der Richtlinien des Vereins.
 - c) die Berufung und Abberufung des/der Vorsitzenden des Vorstandes und des weiteren Mitgliedes des Vorstandes sowie die Bestimmung der Anzahl der Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 1.
 - d) die Förderung der Meinungsbildung, insbesondere hinsichtlich aller Bereiche des satzungsgemäßen Kampfes um mehr Fairness im Wettbewerb.

Satzung

- e) Die Aufsicht über den Vorstand. Diese umfasst insbesondere:
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans.
 - die Entlastung des Vorstandes.
 - die Zustimmung zu der Geschäftsordnung, Beitrags- und Finanzordnung des Vorstandes.
 - die Entgegennahme des halbjährlich zu erstellenden Berichts des Vorstandes.
 - Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Präsidiums.
 - Die Feststellung über den Jahresabschluss.
 - Erstellung des Jahresberichtes.
 - Die Bestellung von Abschlussprüfern.
 - Die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen Verein und Vorstand.
 - Die vorherige Genehmigung von Verbindlichkeiten, die fünfundzwanzigtausend Euro übersteigen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus höchstens zwei hauptamtlichen Mitgliedern, einem Vorsitzenden des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter. Sie werden jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen.

Der Vorstand leitet den Verein eigenverantwortlich und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch je zwei Vorstandsmitglieder.

Im Falle einer Abberufung eines Mitglieds nach Satz 1 beruft das Präsidium ein neues Mitglied. Das Präsidium ist berechtigt, in einer Übergangsphase ein kommissarisches Vorstandsmitglied für eine kürzere als in Satz 2 bestimmte Zeit zu benennen.

Satzung

- (2) Der Vorstand nimmt die Geschäfte des Vereins gemäß der verbandlichen Zielsetzung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahr. Er führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung, die der Zustimmung des Präsidiums bedarf.

- (3) Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:
- a) die halbjährliche Berichterstattung gegenüber dem Präsidium.
 - b) die Zuarbeit und die Erstellung von Beschlussvorlagen, insbesondere für das Präsidium.
 - c) die Umsetzung der Beschlüsse der Organe des Vereins, die im Rahmen dieser Satzung ergangen sind.
 - d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren in einer Beitragsordnung.
 - e) Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von Mitgliedern.
 - f) Beschluss über Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste.
 - g) Beschluss über Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Mit Zustimmung des Präsidiums kann der Vorstand besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigen.
- (5) Der/Die Vorsitzende ist verpflichtet, den Vorstand regelmäßig, jedoch mindestens einmal monatlich, mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

Beschlüsse können in Eilfällen im Abstimmungsverfahren in Textform gefasst werden.

Satzung

§ 9

Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils vier Geschäftsjahre zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

Die Rechnungsprüfung soll spätestens einen Monat vor der jahresabschlussfeststellenden Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Rechnungsprüfer erstellen einen Prüfungsbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

§ 10

Geschäftsstelle

- (1) Der Verein richtet zur Erledigung der laufenden Geschäftstätigkeit eine Geschäftsstelle ein. Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Tätigkeiten hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Arbeitsverträge mit hauptamtlichen Mitarbeitern werden vom Vorsitzenden des Vorstandes geschlossen.
- (3) Die hauptamtlichen Mitarbeiter unterstehen der Leitung und der Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Vorstandes.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere

Satzung

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung (oder alternative des Umweltschutzes oder des Verbraucherschutzes).

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. April 2006 beschlossen und mit Änderung vom 29.09.2006 am 30.10.2006 in das Vereinsregister Frankfurt am Main unter Nummer VR 13555 eingetragen.

Weiterer Beschluss zur Anpassung für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne des §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 5 (1) Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) bzw. § 3 S. 1 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) am 03. August 2008.

Weiterer Beschluss zur Änderung der §§ 3, 6 und 7 der Satzung des mobifair e. V. vom 09.10.2007.

Weiterer Beschluss zur Änderung/Ergänzung der §§ 4a, 7, 8 und 9 der Satzung des mobifair e. V. vom 28.10.2010.

Weiterer Beschluss zur Änderung/Ergänzung der §§ 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, der Satzung des mobifair e.V. vom 17.11.1014.